

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# **RS OGH 1999/12/21 1Ob6/99k, 7Ob286/03i, 9Ob62/09x, 9Ob13/12w, 4Ob24/13b, 6Ob166/13z**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.12.1999

## **Norm**

ABGB §364 Abs2 B2

## **Rechtssatz**

1. Klavierspiel ist seit jeher in Wohnvierteln üblich, soweit es nicht während der üblichen Ruhestunden (Mittagszeit, Nachtzeit) betrieben wird. 2. Bei Beantwortung der Frage, ob jemand in der ortsüblichen Benützung seiner Wohnung wesentlich beeinträchtigt wird, ist als Maßstab das Empfinden eines verständigen Durchschnittsbenutzers dieser Wohnung anzulegen. Beim Zusammenleben mehrerer Personen in einem Haus sind dadurch bedingte Unannehmlichkeiten grundsätzlich in Kauf zu nehmen; es ist ein akzeptabler Ausgleich der gegenläufigen Interessen zu finden. Auf die besondere Empfindlichkeit einer Person ist nicht Bedacht zu nehmen. Besondere Umstände (Krankheit, Aufenthalt von Kleinkindern) können eine besondere nachbarrechtliche Rücksichtnahme gebieten.

## **Entscheidungstexte**

- 1 Ob 6/99k

Entscheidungstext OGH 21.12.1999 1 Ob 6/99k

Veröff: SZ 72/205

- 7 Ob 286/03i

Entscheidungstext OGH 14.01.2004 7 Ob 286/03i

Beisatz: Für die Beurteilung einer wesentlichen Beeinträchtigung der ortsüblichen Benutzung ist nicht bloß die (objektiv messbare) Lautstärke, sondern auch die subjektive Lästigkeit maßgebend, für die vor allem die Tonhöhe, die Dauer und die Eigenart der Geräusche entscheidend sind. (T1)

- 9 Ob 62/09x

Entscheidungstext OGH 29.10.2009 9 Ob 62/09x

Auch; nur: Bei Beantwortung der Frage, ob jemand in der ortsüblichen Benützung seiner Wohnung wesentlich beeinträchtigt wird, ist als Maßstab das Empfinden eines verständigen Durchschnittsbenutzers dieser Wohnung anzulegen. Beim Zusammenleben mehrerer Personen in einem Haus sind dadurch bedingte Unannehmlichkeiten grundsätzlich in Kauf zu nehmen; es ist ein akzeptabler Ausgleich der gegenläufigen Interessen zu finden. Auf die besondere Empfindlichkeit einer Person ist nicht Bedacht zu nehmen. Besondere Umstände (Krankheit, Aufenthalt von Kleinkindern) können eine besondere nachbarrechtliche Rücksichtnahme gebieten. (T2)

- 9 Ob 13/12w

Entscheidungstext OGH 29.05.2012 9 Ob 13/12w

nur T2

- 4 Ob 24/13b

Entscheidungstext OGH 19.03.2013 4 Ob 24/13b

Vgl; Beisatz: Neben dem Grad und der Dauer der Einwirkung und ihrer Störungseignung sind auch das Herkommen und das öffentliche Interesse wesentlich. (T3)

Beisatz: Hier: Beeinträchtigung durch Lärmmissionen, die von einem Kleinfeldhartplatz (Fußballplatz) ausgehen. (T4)

- 6 Ob 166/13z

Entscheidungstext OGH 30.09.2013 6 Ob 166/13z

Vgl; Beisatz: Beim Zusammenleben von Menschen, wie es in bzw im Umfeld von Wohnhausanlagen typischerweise stattfindet, sind dadurch bedingte Unannehmlichkeiten grundsätzlich in Kauf zu nehmen. (T5)

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112954

## **Im RIS seit**

20.01.2000

## **Zuletzt aktualisiert am**

14.11.2013

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)